




Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

16. Dezember 2020

 **Mündliche Verhandlung in dem Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin wegen polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten der Abgeordneten**

1 GR 58/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 8. Februar 2021, 14:15 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,
70182 Stuttgart**

über ein Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner (Antragsteller) gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin.

Der Antrag richtet sich gegen Regelungen in der Hausordnung des Landtags vom 25. Juni 2019 über eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten von Abgeordneten (s. die Pressemitteilung vom 21. November 2019 über den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs über den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung). Er ist der Auffassung, dass die Regelungen seine Abgeordnetenrechte, insbesondere sein Recht aus Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung, verletzen.

Mit der Verkündung einer Entscheidung am Tag der mündlichen Verhandlung ist nicht zu rechnen.

Wegen des Abstandsgebots werden nur wenige Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

Medienvertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 1. Februar 2021** gebeten. Es werden acht für Medienvertreterinnen und -vertreter reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Medienvertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter zumindest einen einfachen Mund-Nasen-Schutz im Sitzungssaal tragen müssen. Die Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten.

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung lautet:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.